

Neues zur Düngeverordnung

Regelungen zur Düngung auf gefrorenem Boden konkretisiert

Gemäß der Düngeverordnung ist das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln verboten, sofern der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Diese Regelungen sollen der Umsetzung des Gewässerschutzes dienlich sein und wurden in der Düngeverordnung 2020 angepasst.

Oftmals wurden in den vergangenen Jahren aus Sicht des Bodenschutzes und der N-Effizienz Bodenfrostage bei der ersten Düngegabe genutzt. In dieser Situation galt es, gemäß der alten und nicht mehr gültigen Düngeverordnung (DüV) 2017, einige Regeln zu beachten, zum Beispiel, dass der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird (Nachweis durch Prognose des DWD (Deutscher Wetterdienst)). Aus fachlicher Sicht wurde darüber im Rahmen der Beratung, besonders zur Verringerung von Ammoniakemissionen und zum Bodenschutz, sofern kein Abschwemmen in Oberflächengewässer oder Ökosysteme zu befürchten war, als sinnvoller Weg im Hinblick auf eine effiziente und umweltverträgliche Pflanzenernährung informiert. Dies ist nun so nicht mehr möglich.

Wann gilt Düngeverbot?

Die neue, nun gültige DüV 2020 ist an dieser Stelle im Sinne des Gewässerschutzes deutlich strikter ausgelegt. So heißt es nun grundsätzlich, dass ein Aufbringen von N- und P-haltigen Düngemitteln auf gefrorenen Boden nicht mehr möglich ist. Damit ist es auch unerheblich, ob ein zum Zeitpunkt der Aufbringung gefrorener Boden im Tagesverlauf aufnahmefähig wird. Im Rahmen der DüV 2020 darf im Falle des gefrorenen Bodens nicht mehr gedüngt werden, weshalb auch der Nachweis über die DWD-Prognose hinsichtlich der Aufnahmefähigkeit des Bodens in diesem Zusammenhang nicht mehr regelkonform ist. Dies wurde seitens der Landwirtschaftskammer am 9. Januar bereits im Bauernblatt deutlich dargestellt. Konkrete Auslegungen beziehungsweise definitorische Grenzen



Eine Düngung mit NP-Düngemitteln kann nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Aufbringung kein gefrorener Boden vorliegt.

über die Mustervollzugshinweise des Bundes zum Sachverhalt „gefrorener Boden“ lagen und liegen bis dato nicht vor.

Vor dem Hintergrund der typischen hiesigen maritimen Klimabedingungen mit leichten Nachtfrösten kam in der Beratung und dem Vollzug die Frage auf, ob diese Situation als gefrorener Boden im Sinne der DüV 2020 auszulegen ist. Darf eine Fläche, die unabhängig vom Frostereignis aufnahmefähig wird, gedüngt werden, wenn morgens noch leichter Frost herrscht? Nach intensiven fachlichen Diskussionen wurde in Abstimmung mit dem Melund und dem LLUR diese Antwort zunächst unter Berücksichtigung entscheidender Nebenbedingungen mit Ja beantwortet. Es galt: Sofern die Fläche am Vortag in Gänze frostfrei und aufnahmefähig war, am Folgetag ein leichter morgendlicher Bodenrost herrsch-

te und die Fläche bis zum Mittag in Gänze auftaute, wäre eine Düngung möglich gewesen. Nun wurde dieser Sachverhalt präzisiert.

Anpassung Definition gefrorener Boden

Nach nun konkretisierten Hinweisen zur strikten Auslegung des Begriffes „gefrorener Boden“ auf Bundesebene sowie dieser strengen Umsetzung in nahezu allen Bundesländern gibt es den oben beschriebenen Interpretationsspielraum nicht mehr, sodass auch die für Schleswig-Holstein im oberen Textabschnitt beschriebene leichte Frostsituation den Sachverhalt eines gefrorenen Bodens zum Zeitpunkt der Aufbringung darstellt.

Es gilt fortan, insbesondere zur beginnenden Düngeperiode 2021: Auch wenn leichte Nachtfröste im oberen Boden zu einem entspre-

chenden Frostbelag führen, darf eine Düngung nicht erfolgen. Maßgeblich ist der Zustand während der Aufbringung und nicht die Frage, ob der Boden tagsüber komplett frostfrei ist. Somit dürfen N- und P-Düngegaben, seien sie mineralisch oder organisch, nur in den bodenfrosthfreien Tagesabschnitten erfolgen beziehungsweise müssen, je nach Frostsituation, einige Tage oder Wochen nach hinten verlagert werden. Ein Interpretationsspielraum für die aus schleswig-holsteinischer Sicht typischen leichten Frostnächte ist damit nicht mehr gegeben, auch wenn dies bedeutet, dass eine fachlich nachweisbare hohe Nährstoffeffizienz damit nicht genutzt werden kann.

Henning Schuch
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-353
hshuch@lksh.de

Dr. Lars Biernat
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-340
lbiernat@lksh.de



Vor der Düngung muss geprüft werden, ob der Boden nicht gefroren, wassergesättigt oder schneebedeckt ist. Fotos: Henning Schuch

FAZIT

Mit Einführung der Düngeverordnung 2020 ist das Aufbringen von N- und P-haltigen Düngemitteln einschließlich Festmist von Huf- oder Klautentieren und Kompost auf gefrorenen Boden verboten. Auch wenn leichte Nachtfröste im oberen Boden zu einem entsprechenden Frostbelag führen, darf eine Düngung nicht erfolgen.